

Alter ist keineswegs als besonders schwerwiegendes Symptom zu werten und erlaubt keine Rückschlüsse auf eine spätere Rückfälligkeit.

### *Summary*

From 55 classified cases of Exhibitionism carefully studied and reported on at the Institute of Forensic Medicine of the University of Kiel are found 18, which is  $\frac{1}{3}$ , had committed the *first* punishable act within the age up to 21 years. The second  $\frac{1}{3}$  fell within the ages from 21—25 years. Only 10% from this report *began* with exhibitionism in an age elder than 35 years.

About half were catamnesticly examined, especially with regards to their present sexual behavior and their sexual "instinctive pattern" according to LEONHARD.

Only 3 of them presented the usual type of male leading role in the sexual act. The rest were more or less subordinates during the act. The other instincts, especially those of bodily performance ("Darbietungsinstinkt") were found to be normal.

The psychopathological defects of the exhibitionists lie in his difficulty in obtaining contacts with the opposite sex and not in the sexual act.

Incidents of juvenile Exhibitionism is not a definite indication of relapsing into this misdemeanour.

Dr. med. et jur. REINHARD WILLE  
Institut für gerichtliche und soziale Medizin  
der Universität  
Kiel, Hospitalstr. 17—19

### **O. GRÜNER (Gießen) und G. SCHEWE (Frankfurt a. M.): Über Fahrlässigkeit und Zurechnungsfähigkeit bei toxisch beeinflussten Tätern.**

Dem Sachverständigen werden im allgemeinen Vorsatztaten zur Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorgelegt; aber auch Fahrlässigkeitstaten können im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit oder der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen werden, so daß eine Begutachtung auch bei diesen Delikten erforderlich sein kann. Im Gegensatz zu Vorsatztaten ist bei den Fahrlässigkeitsdelikten der rechtswidrige Erfolg unbeabsichtigt herbeigeführt worden, er beruht aber auf der Verletzung einer Sorgfaltspflicht. Dabei sind graduelle Abstufungen der Fahrlässigkeit (grobe, leichte Fahrlässigkeit) möglich — Abstufungen, die es in diesem Sinne bei Vorsatztaten nicht gibt. Der Unterschied scheint zunächst allein die juristischen Bereiche zu berühren und tritt deshalb bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit leicht in den Hintergrund. Es ist zwar allgemein bekannt, daß die Zurechnungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Tat beurteilt werden soll;

daß dabei der Unterschied von Vorsatz und Fahrlässigkeit, insbesondere aber bei Fahrlässigkeitstaten der Grad der Fahrlässigkeit entscheidende Bedeutung gewinnen kann, wird wohl häufig übersehen. Die Tragweite dieser Überlegungen wird in Extremfällen besonders deutlich, in denen „objektiv“ nur eine ganz leichte Fahrlässigkeit („Culpa minima“) gegeben ist: In derartigen Fällen wäre der rechtswidrige Erfolg nur unter optimalen psychischen Bedingungen bei Aufbietung äußerster Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar gewesen. — Hier könnten also bereits geringe Intoxikationsgrade und geringe psychische Alterationen den Täter außerstande setzen, den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges zu verhindern.

Generell läßt sich sagen: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit bei Fahrlässigkeitstaten wird das Ausmaß der Sorgfaltspflichtverletzung berücksichtigen und in Korrelation zu der zur Tatzeit gegebenen psychischen Alteration setzen müssen. Erst angesichts des Schweregrades der Fahrlässigkeit läßt sich entscheiden, ob und inwieweit der Täter bei der jeweils gegebenen psychischen Alteration noch in der Lage war, den Anforderungen, die das Recht in bezug auf die Sorgfalt an ihn stellt, zu genügen.

Prof. Dr. O. GRÜNER  
Gerichtsmedizinisches Institut der Universität  
Gießen

Assessor Dr. jur., Dr. med. G. SCHEWE  
Gerichtsmedizinisches Institut der Universität  
Frankfurt a. M.

**STÜRNER: Psychopathologische und soziologische Aspekte zur Frage des verantwortlichen Handelns bei Ladendiebinen.** (Manuskript nicht eingegangen.)